



LUXEMBOURG

ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUĐ PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMISE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Az EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 40/08

25. Juni 2008

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-268/06

Olympiaki Aeroporia Ypiresies / Kommission

DAS GERICHT ERKLÄRT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, MIT DER BESTIMMTE DER OLYMPIAKI AEROPORIA YPIRESIES ZUM AUSGLEICH DER MIT DEN EREIGNISSEN VOM 11. SEPTEMBER 2001 ZUSAMMENHÄNGENDEN SCHÄDEN GEWÄHRTE BEIHILFEN FÜR MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT UNVEREINBAR ERKLÄRT WURDEN, FÜR TEILWEISE NICHTIG

Das außergewöhnliche Ereignis und der entstandene Schaden können auch dann unmittelbar miteinander zusammenhängen, wenn sie nicht zeitlich zusammenfallen.

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 erließ die Kommission eine Mitteilung¹ über die Folgen dieser Anschläge für die Luftverkehrsbranche. Darin vertrat sie die Ansicht, dass die Bestimmungen über staatliche Beihilfen in Anbetracht des außergewöhnlichen Charakters der Ereignisse vom 11. September unter bestimmten Bedingungen eine Entschädigung für die durch die viertägige Sperrung des amerikanischen Luftraums (vom 11. bis zum 14. September 2001) und die zusätzlichen Versicherungsaufwendungen entstandenen Kosten zuließen.

Im Jahr 2002 teilten die griechischen Behörden der Kommission die Einzelheiten zur Berechnung der Entschädigung zugunsten der Olympiaki Aeroporia Ypiresies (OAY) mit: Die Entschädigung betraf die entgangenen Einnahmen aus der Fluggastbeförderung und dem Frachtgeschäft, die Kosten der Zerstörung sensibler Waren, die zusätzlichen Sicherheitskontrollkosten, die Kosten des Rückrufs eines Flugs von Athen nach New York und der Streichung des Rückflugs am 11. September 2001, die bei einem Flug mit ursprünglichem Ziel Toronto mit der Landung und dem Aufenthalt in Halifax (vom 11. bis zum 15. September 2001) verbundenen Kosten, die Kosten der außerplanmäßigen Rückführungsflüge („Ferry Flights“) am 18., 20. und 26. September 2001 und schließlich die Kosten im Zusammenhang mit den Überstunden des Personals sowie die Kosten für zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

Der Betrag von 4 827 586,21 Euro wurde OAY im Juli 2002 ausgezahlt.

¹ KOM (2001) 574 endg. vom 10. Oktober 2001.

Im Jahr 2006 entschied² die Kommission nach Abschluss eines förmlichen Prüfverfahrens, dass die staatliche Beihilfe hinsichtlich der für die Zeit vom 11. bis zum 14. September 2001 gezahlten Entschädigung in Höhe von höchstens 1 962 680 Euro mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sei. Dieser Betrag bezog sich auf die Streichung der sieben Hin- und Rückflüge nach und von New York, Tel-Aviv, Toronto (über Montreal) und Boston, die Umleitung des ursprünglich für Toronto vorgesehenen Flugs nach Halifax und den damit verbundenen Aufenthalt sowie den Rückruf des Flugs vom 11. September 2001. In der Streichung der Flüge vom 15. und 16. September 2001 und den „Ferry Flights“ sah die Kommission dagegen nur mittelbare Nachwirkungen der Anschläge. Sie ordnete deshalb die Rückforderung aller über einen Betrag von 1 962 680 Euro hinaus gezahlten Beihilfebeträge an.

OAY hat beim Gericht beantragt, die Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären, soweit darin die mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Entschädigung auf höchstens 1 962 680 Euro festgesetzt wird. Sie hat sich gegen die Einschätzung gewandt, dass kein nach dem 14. September 2001 entstandener Schaden in einem Kausalzusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001 stehe.

Das Gericht weist darauf hin, dass es in der Entscheidung der Kommission selbst heißt, dass nicht nur in den Anschlägen, sondern auch in der Sperrung des amerikanischen Luftraums (11. – 14. September 2001) ein außergewöhnliches Ereignis liege. Somit muss eine Beihilfe, mit der ein Schaden ausgeglichen wird, der zwar nach dem 14. September 2001 entstanden ist, aber einen unmittelbaren Kausalzusammenhang mit dem außergewöhnlichen Ereignis aufweist und genau bewertet worden ist, für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden. Im Übrigen setzt ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem außergewöhnlichen Ereignis und dem entstandenen Schaden nicht ein zeitliches Zusammenfallen beider voraus.

Das Gericht **erklärt** die Entscheidung der Kommission, soweit sie die Entschädigung für die Streichung des Flugs nach Toronto am 15. September 2001 betrifft, **für nichtig**, weil die Gesichtspunkte, auf die sich die Kommission bei der Verneinung eines Kausalzusammenhangs gestützt hat, ihre Beurteilung nicht rechtfertigen.

Außerdem **erklärt** das Gericht die Entscheidung der Kommission **wegen eines Begründungsmangels für nichtig**, soweit sie zum einen die Schäden von OAY auf ihren anderen als den Nordatlantik- und Israellinien (etwa 1 212 000 Euro) und zum anderen die im Frachtgeschäft entgangenen Einnahmen sowie weitere Kosten (etwa 500 000 Euro) betrifft.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

² Entscheidung C (2006) 1580 final vom 26. April 2006.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE EL EN ES FR IT RO

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-268/06>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,

*Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*